

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Tengen (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Tengen erhebt im Gebiet der Kernstadt sowie in ihren Ortsteilen zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die kostenlose Nutzung des ÖPNV der VHB-Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH eine Kurtaxe. Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten geschuldet werden.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohnende der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohnenden der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Hierunter fallen auch Dauercampende auf Campingplätzen und die innehabenden Personen von Ferienhäusern bzw. Ferien- und Zweitwohnungen.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnenden erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt pro Person und Aufenthaltstag ganzjährig 1,50 Euro. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (2) Kurtaxepflichtige Einwohnende der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 S.1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten.
Diese beträgt pro Person 90 Euro (60 Tagessätze).
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxenpflicht entsprechend auf den der Dauer der Kurtaxenpflicht entsprechenden Quartalsteilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
 - b) Schwerbehinderte und kranke Personen, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. durch Bettlägerigkeit) Kureinrichtungen oder Veranstaltungen nach § 1 zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
 - c) Begleitpersonen, wenn die schwerbehinderte Person nachweisen kann, dass eine Begleitperson als ärztlich notwendig bestätigt ist.
 - d) Teilnehmende von Schullandheimaufenthalten.
 - e) Personen, die von Einwohnenden der Gemeinde in deren Haushalt unentgeltlich, z.B. bei Familienbesuchen aufgenommen werden.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag von der Kurtaxe befreien oder diese ermäßigen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und/oder im Interesse der Gemeinde liegt.
- (3) Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70% wird die Kurtaxe um 25% ermäßigt. Der Schwerbehindertenausweis muss dem Beherbergungsbetrieb als Nachweis vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) bis e) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Der Gastgeber ist verpflichtet, dem Gast die Gästekarte auszuhändigen. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt, sowie zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV-Angebots der VHB GmbH.
- (3) Kurtaxepflichtige, die eine pauschale Jahreskurtaxe nach §3 Abs. 2 zu entrichten haben, erhalten eine Gästekarte mit eingeschränktem Angebot.
- (4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 2 entsteht am 01. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnenden entsteht sie am 1. Tag des folgenden

Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnenden endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (oder Zweitwohnung) als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden ortsfremden Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise bei der Stadt Tengen an- bzw. abzumelden. Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten der Hauptreisenden sowie seiner Mitreisenden (auch Minderjährige) sind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, An- und Abreisetag, Anschrift des Hauptreisenden, Grad der Behinderung, falls Antrag auf Ausnahme nach § 4.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmenden an den Unternehmenden zu entrichtendem Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmenden zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 S. 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Stadt Tengen anzuzeigen; die Anzeige soll Angaben dazu enthalten, ob Ausschlussgründe nach § 2 Abs. 3 vorliegen.
- (4) Für die Meldung ist das von der Stadt Tengen unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung nach dem Dokument Verarbeitungstätigkeit Auftragsverarbeiter (gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO). Die Stadt Tengen stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (5) Auf Antrag kann die Stadt Tengen zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldescheine durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Beherbergende von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldescheinabgabe für den Beherbergenden wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldescheine nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Beherbergende nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Für die Meldung sind in diesem Fall die von der Stadt Tengen anerkannten Vordrucke zu verwenden.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Tengen abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Tengen unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum Ende des Folgemonats an die Stadt abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und diese nicht an die Stadt Tengen abführt.
 - c) Entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt Tengen meldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 27.07.2023

Selcuk Gök
Bürgermeister